

ANLEITUNG ZUR FESTLEGUNG VON IMMISSIONSPUNKTEN BEI SCHALLTECHNISCHEN AUFGABENSTELLUNGEN

Vorwort:

Aus fachlicher Sicht sind Immissionspunkte so zu wählen, dass diese die Schutzziele der jeweiligen Vorschriften repräsentativ abbilden können. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen auf Personen und/oder Grundstücke.

Die folgende Anleitung wurde losgelöst von konkreten rechtlichen Auslegungen für eine schalltechnische Beurteilung erstellt.

1. Grundsätze für die Festlegung von Immissionspunkten

In Verfahren nach dem Gewerberecht, Abfallwirtschaftsrecht, Baurecht etc. liegen konkrete Projektunterlagen einschließlich einer entsprechenden Anlagenbeschreibung vor. Weiters sind die Verhältnisse in der Nachbarschaft beschreibbar und können konkret berücksichtigt werden. Emissionen lassen sich so anlagenseitig örtlich zuordnen. Die Immissionsbereiche und repräsentative, tatsächliche örtliche Verhältnisse des Umfeldes können in die Beurteilung (allenfalls ergänzt durch Messungen) mit einbezogen und konkret festgelegt werden.

Nach den einschlägigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (z.B. VwGH, 29.11.2017, ZI.2015/04/0014) fällt die Wahl der Messpunkte in den fachlichen Verantwortungsbereich des Sachverständigen.

Für beispielsweise das Gewerberecht und das Abfallwirtschaftsrecht bestehen österreichweit einheitliche rechtliche Vorgaben. Im Baurecht ist nach den jeweiligen Vorschriften der Länder und den darin enthaltenen näheren Bestimmungen vorzugehen. Unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten sind die zu berücksichtigenden Immissionsorte zu wählen, z.B. nur an der Grundgrenze. Eine Abstimmung mit der Behörde ist zweckmäßig.

Immissionspunkte = Messpunkte:

Bei der Auswahl von Immissionspunkten ist darauf zu achten, dass diese auch den Anforderungen für Messpunkte genügen. An Immissionspunkten müssen Schallpegelmessungen ggf. durchführbar sein.

ÖNORM S 5021, Ausgabe 2017-08-01:

Für Grundstücke mit der Widmung „Bauland“ sind die Ruheansprüche für die Kategorie 1 bis 5 in Form von Planungsrichtwerten für die Immission vorgesehen.

Im Grünland mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung müssen, soweit dort Wohn- oder Bürobebauung besteht, diese individuell in eine schalltechnische Kategorie eingestuft werden. Zusätzlich sind die schutzwürdigen Bereiche konkret festzulegen. Gleiches gilt für Betriebsgebiete insbesondere der Kategorie 6.

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes lauten auszugsweise wie folgt:

- Die Beurteilung hat auf jenen der Schallquelle am nächsten liegenden Teil des Nachbargrundstückes abzustellen, der die größtmögliche Belästigung der Nachbarn erwarten lässt (VwGH, 26.11.2015, ZI. 2012/07/0027).
- Die Gesundheitsgefährdung einer sich nicht nur vorübergehend am Grundstück aufhaltenden Person muss ausgeschlossen sein (VwGH, 28.02.2012, ZI. 2011/04/0111).
- Die Beurteilung der Zumutbarkeit für Personen hat an jenen Orten zu erfolgen, welche mit Bedachtnahme auf die im Entscheidungszeitpunkt geltenden Vorschriften insbesondere auf dem Gebiet des Baurechts dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn dienen können, sei es in einem Gebäude, sei es außerhalb eines Gebäudes (VwGH, 18.05.2016, ZI. Ra 2015/04/0093).

2. Schlussfolgerungen für die Festlegung von Immissionspunkten:

Entsprechend der Aufenthaltsdauer an Immissionspunkten ist hinsichtlich der Schutzziele zu unterscheiden:

- Für Orte mit nur vorübergehendem Personenaufenthalt wie beispielsweise Grundstücksrandbereich und Grundstücke ohne Planungsrichtwerte, sind Immissionspunkte dort festzulegen, wo die Immissionen am stärksten belastend sind (Schutz vor Gesundheitsgefährdung, mindestens Schutz vor Hörstörungen).
- Für Orte mit nicht nur vorübergehendem Aufenthalt oder Orte, die dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn dienen können, sind Immissionspunkte dort festzulegen, wo real vorhandene und eingerichtete oder in naher Zukunft zur Errichtung bereits genehmigte Aufenthaltsbereiche bestehen.
Das heißt, dass sich Aufenthaltsorte im Wohnumfeld nicht an allen denkmöglichen und fiktiv definierten Punkten befinden können (Schutz vor Gesundheitsgefährdung und Unzumutbarkeit).

3. Immissionspunkte am Grundstück oder an der Grundgrenze

Die nach dem Stand der Technik heranzuziehende Immissionshöhe beträgt 1,5 m über dem Boden. Bei der Wahl des ungünstigsten Immissionspunktes sind Abschirmung und Reflexionen durch Bauwerke/Schallschutzwände zu beachten.

4. Immissionspunkte in Bereichen mit regelmäßigem Aufenthalt von Personen

Die Immissionspunkte sind wie folgt auszuwählen:

- an Fassaden: 0,5 m außerhalb, ungefähr vor der Mitte des Fensters
- auf Balkonen und Terrassen: 1,5 m über dem jeweiligen Geschoßboden
- im Freien: 1,5 m über dem Boden

5. Immissionspunkte für heranrückende Bebauung zu bestehenden Betrieben

Dieser Prüfungsschritt ist nicht in den Bauvorschriften aller Bundesländer verankert. Die Immissionspunkte ergeben sich analog den Abschnitten 3 und 4, abhängig von den konkreten Bestimmungen.

Eine geänderte Festlegung der Immissionspunkte könnte sich durch die Einschränkung der Dispositionsfreiheit am Grundstück ergeben.

6. Beschreibung der Immissionspunkte als grafische Übersicht

In der Grafik werden Standplätze nach den Kategorien der ÖNORM S 5021, Ausgabe 2017-08-01, bezeichnet.

